OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

02124021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606494/2/FP

Datum:
Linz, 7. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, Justizanstalt B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Dezember 2023, GZ: VStV/923301897786/2023, wegen Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 360 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriger Verfahrensgang

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe sich nach Vorführung zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt geweigert, sich zum Zwecke der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift untersuchen zu lassen, obwohl er einen E-Scooter in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe iHv 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Tage, 7 Stunden).

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er habe den Scooter nicht lenken können, da die Batterie leer gewesen sei. Er habe diesen geschoben. Er könne den Betrag nicht bezahlen und wolle dies nicht.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 29. Februar 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Sachverhalt

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen, zumal der Bf nur die rechtliche Beurteilung der Behörde angreift und er keine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf wurde am 24. September 2023 beim Einbruch in einen Automaten betreten. Der Bf hatte einen E-Scooter bei sich. Der Bf wurde von der Polizei ins Polizeianhaltezentrum (PAZ) Linz Nietzschestraße verbracht.
Dort wurde der Bf auf seine Haftfähigkeit untersucht. Der Bf wies Symptome einer Suchtgiftbeeinträchtigung auf (rote, glasige Augen, Unruhe/Nervosität, Einschlafen während der Untersuchung), weshalb der Bf um 6:45 Uhr aufgefordert wurde, sich der amtsärztlichen Untersuchung bezüglich seiner Fahrtauglichkeit zu unterziehen. Dazu wäre ein Wechsel in das Amtsarztzimmer notwendig gewesen, welchen der Bf verweigerte.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt. Der Bf bestreitet nicht, dass er die amtsärztliche Untersuchung verweigert hat, sondern legt lediglich dar, er habe den Scooter nicht gelenkt, weil der Akku leer gewesen sei, sondern geschoben.
Die Frage, ob der Bf den Scooter tatsächlich geschoben oder doch gelenkt hat, ist im gegebenen Zusammenhang nicht von Bedeutung. Es kann daher vom Bf geschilderten Sachverhalt ausgegangen werden, nämlich, dass er den E-Scooter nur zum Tatort geschoben hat, sodass ein weiteres Beweisverfahren nicht geführt werden muss.

III. Rechtsgrundlagen

Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) […]

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

(6) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 4a zu einem Arzt gebracht werden, ist eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen; die Betroffenen haben diese Blutabnahme vornehmen zu lassen.

(Anm.:Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 92/1998)

(8) Ein bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen, wenn eine Person

1. zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde oder
2. dies verlangt und angibt, bei ihr habe eine Untersuchung nach Abs. 2 eine Alkoholbeeinträchtigung ergeben.

Der Arzt hat die Blutprobe der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln und dieser im Fall der Z 2 Namen, Geburtsdatum und Adresse des Probanden sowie den Zeitpunkt der Blutabnahme bekanntzugeben. Weiters hat der Arzt eine Blutabnahme vorzunehmen, wenn eine Person zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde, weil bei einer Untersuchung (Abs. 9) eine Beeinträchtigung festgestellt wurde, die

auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt; die Blutprobe ist der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Übermittelte Blutproben sind durch ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine gleichwertige Einrichtung zu untersuchen. Die Blutprobe darf nicht durch den Probanden selbst übermittelt werden.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.2.1. Objektiver Tatbestand

IV.2.1.1. „Nach § 5 Abs. 2 StVO 1960 reicht der bloße „Verdacht“, dass der Aufgeforderte ein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt hat, aus (vgl. E 11. Mai 2004, 2004/02/0005). Welche Menge an Alkohol der Aufgeforderte nach dem Lenken zu sich genommen hat, ist rechtlich unerheblich, zumal mit der Behauptung eines "Nachtrunkes" die Vornahme der Atemluftprobe nicht verweigert werden darf (vgl. E 4. Juni 2004, 2004/02/0073). Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch für Übertretungen des § 5 Abs. 9 StVO 1960, weshalb sich auch eine Person, gegen die ein Verdacht einer Beeinträchtigung durch Drogenkonsum besteht, nicht mit Erfolg darauf berufen kann, dass sie zur Blutabnahme deshalb nicht verpflichtet gewesen sei, weil sie erst nach dem Lenken des Fahrzeuges suchtgifthaltige Substanzen eingenommen habe.“
(VwGH 24.02.2012, 2008/02/0360)

Mit der Verknüpfung des § 5 Abs. 9 StVO mit § 5 Abs. 2 StVO stellt der VwGH klar, dass nicht jedermann (wie es der Wortlaut des § 5 Abs. 9 und des § 5 Abs. 5 StVO suggerieren könnte) zur klinischen Untersuchung aufgefordert werden darf, sondern zumindest der Verdacht des Lenkens unter Einfluss eines Suchtmittels vorliegen muss.

„Besteht die Vermutung iSd § 5 Abs. 9 StVO 1960 zu Recht, ist der einschreitende Meldungsleger auch berechtigt, die Lenkerin zu einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung aufzufordern. Darauf, ob die festgestellten spezifischen Symptome tatsächlich einer anderen Ursache geschuldet sind, kommt es für die Frage, ob die zur Erkennung von Suchtgiftbeeinträchtigungen besonders geschulten Beamten zu Recht vermuten durften, dass eine solche Beeinträchtigung vorliegt, nicht an.“
(VwGH 27.07.2022, Ra 2022/02/0049)

Es stellt sich vorliegend insofern die Frage, ob die einschreitenden Beamten bzw. der Meldungsleger den Verdacht haben durften, ob der Bf vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigt war und ein KFZ gelenkt hat.

Dies ist zu bejahen, weil der Bf, als er von der Polizei betreten wurde, einen E-Scooter bei sich hatte. Diesbezüglich durften die Beamten annehmen, dass der Bf mit diesem zum Tatort gelangt ist. Anderes würde etwa gelten, wenn die Beamten den Bf beim Schieben des E-Scooters beobachtet hättet, weil dann nicht mehr nahe läge, dass er das Fahrzeug auch gelenkt hat. Dies ist allerdings nicht der Fall, vielmehr lag der Verdacht nahe, dass der Bf mit dem E-Scooter zum Tatort gelangt sei.

Was die vermutete Suchtgiftbeeinträchtigung betrifft, ergibt sich aus der Anzeige, vom Bf unwidersprochen, dass er rote, glasige Augen aufwies, müde und unkonzentriert war und im Rahmen der Untersuchung zur Prüfung der Haftfähigkeit immer wieder eingeschlafen ist.
Es handelt sich dabei um Symptome, die auch auf die Einnahme von Suchtgiften hindeuten können, weshalb die Aufforderung rechtmäßig erfolgte.

„Der angehaltene Lenker muß sofort der Aufforderung des Wacheorgans, den Alkotest vorzunehmen, entsprechen, und jedes Verhalten, das die sofortige Vornahme des Alkotestes verhindert, sofern das Wacheorgan nicht hiezu seine Zustimmung erklärt hat, ist als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten, auch wenn der Lenker vor diesem Verhalten wörtlich seine Zustimmung zur Vornahme des Alkotestes erklärt hat (Hinweis E 7.11.1977, 1201/77).“ (VwGH 20.03.2009, 2008/02/0142; 10.09.2004, 2001/02/024, ständige Judikatur)

Dies gilt gleichermaßen für die Aufforderung zum Arzt mitzukommen.

„Nach der hg. Judikatur zu § 5 Abs. 2 StVO 1960 (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. September 1991, Zl. 91/02/0028) räumt diese Bestimmung dem Betroffenen nicht das Recht ein, die Bedingungen festzusetzen, unter denen er bereit wäre, sich untersuchen zu lassen. Er hat vielmehr die von den Organen der Straßenaufsicht erforderlichen Anordnungen, soweit dies nicht unzumutbar ist, zu befolgen. Wenn derartigen Anordnungen nicht unverzüglich Folge geleistet wird, bedeutet dies eine Verweigerung der im Gesetz normierten Pflicht, sich untersuchen zu lassen. [...].“ (VwGH 28.04.2004, 2003/03/0252)

„Die Übertretung des Abs 2 ist bereits mit der erstmaligen Weigerung, den Alkotest vorzunehmen, vollendet; der Betroffene hat keinen Anspruch darauf, gleichsam solange aufgefordert zu werden, bis ein gültiges Ergebnis zustande kommt. Wird jedoch nach einer erstmaligen Aufforderung zum Alkotest, der der Betroffene nicht Folge leistet, die Amtshandlung nicht für beendet erklärt, sondern diese durch Stellen eines neuerlichen (auch mehrfachen) Begehrens fortgesetzt, so stellt sich dies als ein einheitliches Geschehen dar, was bedeutet, dass der Betroffene, solange die Amtshandlung nicht abgeschlossen wurde, den Test ablegen kann, ohne sich strafbar zu machen. VwGH 24.10.2008, 2008/02/0187 ZVR 2009/85.“ [*Pürstl*, StVO-ON[14.01] §§ 5 bis 5b StVO, E 162 (Stand 01.02.2017, rdb.at)]

Demgemäß war der Bf verpflichtet der Aufforderung zum Wechsel in ein anderes Zimmer (das Amtsarztzimmer) nachzukommen. Dem Bf kam es nicht zu, Bedingungen aufzustellen oder die Untersuchung überhaupt zu verweigern, weil er meint, dass er sich nicht untersuchen lassen müsse, wenn er das Fahrzeug nicht gelenkt hat. Angesichts der zu erwartenden nur kurzen Dauer und seines späteren Verbleibens im PAZ, war ihm das Mitkommen auch zumutbar.

Der Bf war insofern verpflichtet, der Aufforderung, zur klinischen Untersuchung mitzukommen, Folge zu leisten.

Der Bf ist nicht mitgekommen, sondern ist der Aufforderung nicht gefolgt.

Der Bf hat insofern den objektiven Tatbestand der §§ 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 iVm § 5 Abs. 5 iVm Abs. 9 StVO 1960 erfüllt.

IV.3. Subjektive Vorwerfbarkeit

IV.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

„Die Übertretung nach § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO idF BGBl 1986/105 kann auch in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen werden. Es liegt am Beschuldigten, im Sinne des § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, daß ihn kein Verschulden daran trifft, daß er seiner Verpflichtung zur Vornahme der Atemluftprobe (an Ort und Stelle) nicht nachgekommen ist. Ein ihm allenfalls unterlaufener Rechtsirrtum vermag ihn als geschulten und geprüften Kraftfahrzeuglenker gemäß § 5 Abs 2 VStG nicht zu entschuldigen.“ (VwGH 20.06.1990, 89/02/0202)

Der Bf behauptet, dass er nicht mit dem E-Scooter gefahren sei, weil dessen Akku leer gewesen sei.

Der Bf unterliegt dabei einem ihm vorwerfbaren Rechtsirrtum, zumal er zu glauben scheint, es müsse festgestellt werden, dass der Bf mit dem Scooter gefahren sei. Dies ist allerdings nicht der Fall. Vielmehr reicht der Verdacht, dass er Bf unter Einfluss von Suchtmitteln den Scooter gelenkt hat.

Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht. Er hat damit die Tat auch subjektiv zu vertreten.

IV.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat vorliegend unter Hinweis auf einschlägige Vorstrafen eine die gesetzliche Mindeststrafe um 200 Euro übersteigende Strafe verhängt.

Aus dem Akt (Verwaltungsvorstrafenregister) ergibt sich, dass über den Bf im Juli 2023 wegen eines gleichartigen Deliktes bereits einmal eine Strafe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) verhängt wurde. Darüber hinaus sind vier weitere Verstöße gegen Straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen aktenkundig. Diese Strafen wirken erschwerend.

Unabhängig vom Einkommen des Bf kann daher davon ausgegangen werden, dass die von der Behörde verhängte Strafe, die die gesetzliche Mindeststrafe nur geringfügig übersteigt, nicht überhöht ist.

Eine Anwendung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) kommt angesichts des Vorliegens gewichtiger Erschwerungsgründe und des Fehlens beim Verweigerungsdelikt nicht in Betracht kommt.

Mit einer Ermahnung kann aufgrund der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsguts und des nicht nur geringen Verschuldens nicht vorgegangen werden.

Zudem hat der Bf das im Tatbestand typisierte Verhalten gesetzt, sodass für eine Ermahnung auch aus diesem Grund kein Raum bleibt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im korrekten Verhältnis zur Geldstrafe berechnet.

IV.5. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Beschwerde des Bf abzuweisen.

IV.6. Kosten

Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind in § 52 VwGVG begründet. Dem Bf sind als Kosten 20 % der Strafe (mindestens jedoch 10 Euro) aufzuerlegen (§ 52 Abs 1 und 2 VwGVG). Es ergibt sich ein Betrag von 360 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Klärung der gegenständlichen Sache erfolgte im Wesentlichen im Rahmen der Beweiswürdigung. Das Ergebnis ist daher nicht verallgemeinerungsfähig. Im Übrigen wurde die dazu vorliegende, einheitliche Judikatur des VwGH im Erkenntnis ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungs-

gerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl